

24. - 32. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1960

115/A

Antrag

der Abgeordneten Princke, Dr. Bechini e, Dr. Kummer, Holzfeind, Fischer, Preußler, Wallner, Dr. Misch und Genossen,
betreffend ein Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstückveräußerungen.

- - - - -

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Folgt Gesetzesstext.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6. Dezember 1960

B u n d e s g e s e t z
vom 1960 über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebaute Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1

Gegenstand der Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke gemäss § 55 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, einschliesslich der Betriebsgrundstücke.

§ 2.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Bodenwertabgabe ist der für den Abgabegenstand (§ 1) festgestellte Einheitswert.

§ 3

Befreiungen

- (1) Soweit für unbebaute Grundstücke keine Grundsteuer zu entrichten ist, entfällt auch die Entrichtung der Bodenwertabgabe.
- (2) Die Entrichtung der Bodenwertabgabe entfällt ausserdem
 1. für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschliesslich 10.000 S,
 2. für unbebaute Grundstücke, die
 - a) im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen und nicht Betriebsgrundstücke sind,
 - b) im Eigentum von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen,
 - c) im Eigentum von Vereinigungen stehen, deren statutenmässige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist,
 - d) nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgeschriebenen Abgaben und Beiträge zu entrichten sind oder

- 2 -

- e) im Eigentum von Halbwaisen oder Vollwaisen stehen, solange diese nicht volljährig sind oder für volljährig erklärt wurden.

§ 4

Festsetzung des Jahresbetrages

(1) Für das Kalenderjahr 1961 beträgt die Bodenwertabgabe zwei vom Hundert des massgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschliesslich 20.000 S ermässigt sich die Bodenwertabgabe auf eins vom Hundert des massgebenden Einheitswertes.

(2) Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre beträgt die Bodenwertabgabe eins vom Hundert des massgebenden Einheitswertes; bei unbebauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschliesslich 20.000 S ermässigt sich die Bodenwertabgabe auf einhalb vom Hundert des massgebenden Einheitswertes.

(3) Der Jahresbetrag der Abgabe ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, so weit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

§ 5

Abgabeschuldner

(1) Abgabeschuldner ist derjenige, der für den im § 1 bezeichneten Abgabegenstand gemäss § 9 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, Schuldner der Grundsteuer ist.

(2) Bei unbauten Grundstücken, die als Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, gelten und verpachtet sind, darf der Bodenwertabgabebetrag auf den Pächter nicht überwälzt werden.

§ 6.

Haftung

Hinsichtlich der Haftung gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Grundsteuergesetzes 1955.

- 3 -

§ 7.

Zuständigkeit.

Die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung obliegt jenem Finanzamt, das für die Feststellung des Einheitswertes zuständig ist.

§ 8.

Entrichtung.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bodenwertabgabe gelten sinngemäss die Bestimmungen der §§ 29 und 30 des Grundsteuergesetzes 1955.

§ 9.

Berechtigte Gebietskörperschaft.

Die Bodenwertabgabe ist eine ausschliesslich Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z.1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr.45.

Artikel II.

Im § 23 Abs.1 Z.1 lit.a Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr.1/1954, treten an die Stelle der Worte "nicht mehr als zwei Jahre," die Worte "nicht mehr als fünf Jahre,".

Artikel III.

(1) Artikel I tritt mit Beginn des Kalenderjahres 1961 in Kraft.

(2) Artikel II ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1961 mit der Massgabe anzuwenden, dass bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1961 bis 1965 an Stelle der Frist von fünf Jahren die Frist von zehn Jahren tritt.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

30. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1960

Erläuternde Bemerkungen

zu 115/A

Im Interesse der Beschaffung von Bauland wurde wiederholt die Einführung einer Bodenwertabgabe gefordert. Der gegenständliche Entwurf trägt dieser Forderung Rechnung und sieht von unbewohnten Grundstücken eine Bodenwertabgabe vor, für die als Bemessungsgrundlage ohne ein besonderes Ermittlungsverfahren die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI. Nr. 148, rechtskräftig festgestellten Einheitswerte dienen sollen, weil diese den gemeinen Wert des Grund und Bodens (Bodenwert) darstellen.

Da die Bodenwertabgabe schon mit Beginn des Kalenderjahres 1961 eingeführt werden soll, muss sie für das Kalenderjahr 1961 noch auf Grund der derzeit geltenden, nach den Wertverhältnissen vom 1. Jänner 1956 erstellten Einheitswerte erhoben werden. Erst ab 1. Jänner 1962 kann die Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe auf Grund der zum 1. Jänner 1962 neu festzustellenden Einheitswerte erfolgen. Diese werden, soweit es den Bodenwert betrifft, voraussichtlich im groben Durchschnitt mindestens das Zweifache der bisherigen Einheitswerte betragen, weshalb der Entwurf für das Kalenderjahr 1961 einen Steuersatz von 2 v.H. und für das Kalenderjahr 1962 sowie für die folgenden Kalenderjahre einen Steuersatz von 1 v.H. des Einheitswertes vorsieht.

Die Abgabepflicht ist an die Grundsteuerpflicht gebunden. Ausserdem sollen die im § 3 Abs. 2 des Entwurfs aufgezählten unbewohnten Grundstücke von der Bodenwertabgabe befreit sein.

Durch das Ansteigen der Grundstückpreise in den letzten Jahren hat die Grundstücksspekulation stark zugenommen. Hierdurch wurden die Grundstückpreise weiter in die Höhe getrieben. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Frist des § 23 Einkommensteuergesetz 1953 für die Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei der Veräußerung von Grundstücken ausgedehnt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist zu bemerken:

Zu Artikel I § 1:

Von der Bodenwertabgabe sollen die unbewohnten Grundstücke einschliesslich der unbewohnten Betriebsgrundstücke erfasst werden.

Zu Artikel I § 2:

Bemessungsgrundlage für die Bodenwertabgabe sollen die nach

31. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1960

den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 rechtskräftig festgestellten Einheitswerte sein. Dies hat den Vorteil, daß für die Bemessung der Bodenwertabgabe kein besonderes Ermittlungsverfahren erforderlich ist.

Zu Artikel I § 3:

Durch diese Bestimmung wird die Abgabepflicht an die Grundsteuerpflicht gebunden. Demnach ist für unbebaute Grundstücke, die gemäß § 2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, von der Grundsteuer befreit sind, wie z.B. Sport- und Spielplätze, Parkanlagen und Bestattungsplätze, auch keine Bodenwertabgabe zu entrichten. Außerdem sieht diese Bestimmung Befreiungen für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert bis einschließlich 10.000 S sowie Befreiungen für unbebaute Grundstücke vor, die im Eigentum von Gebietskörperschaften der von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen stehen. Auch unbebaute Grundstücke im Eigentum von Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie unbebaute Grundstücke, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und für welche die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehenen Abgaben und Beiträge zu entrichten sind, sollen von der Bodenwertabgabe befreit sein. Das gleiche soll für unbebaute Grundstücke gelten, die im Eigentum von Halbwaisen oder Vollwaisen stehen, solange diese Personen nicht volljährig oder für volljährig erklärt wurden.

Zu Artikel I § 4:

Die Bodenwertabgabe soll für das Kalenderjahr 1961 zwei vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes betragen. Bei unbauten Grundstücken mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschließlich 20.000 S soll sich die Bodenwertabgabe auf eins vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes ermäßigen. Für das Kalenderjahr 1962 und die folgenden Kalenderjahre soll die Bodenwertabgabe eins vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes betragen. Dementsprechend soll sich der Hundertsatz für unbebaute Grundstücke mit einem Einheitswert von mehr als 10.000 S bis einschließlich 20.000 S auf einhalb vom Hundert des maßgebenden Einheitswertes ermäßigen.

Die Festsetzung des Jahresbetrages der Bodenwertabgabe soll

32. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 6. Dezember 1960

wie bei der Grundsteuer mit einem Dauerbescheid erfolgen.

Zu Artikel I §§ 5 und 6:

Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen ist aus dem Grundsteuergesetz 1955 übernommen. Neu ist lediglich die Bestimmung, dass bei unbebauten Grundstücken, die als Kleingärten im Sinne des § 1 des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, gelten und verpachtet sind, die Bodenwertabgabe auf den Pächter nicht überwälzt werden darf.

Zu Artikel I § 7:

Diese Bestimmung behandelt die Zuständigkeit für die Erhebung der Bodenwertabgabe. Zuständig ist das Finanzamt, das den Einheitswert festzustellen hat, somit das örtlich zuständige Finanzamt.

Zu Artikel I § 8:

Der Entwurf sieht vor, dass die Bodenwertabgabe zu den gleichen Terminen wie die Grundsteuer zu entrichten ist.

Zu Artikel I § 9:

Der Ertrag der Bodenwertabgabe soll ausschliesslich dem Bund zufließen.

Zu Artikel II und III:

Durch die erhöhte Bautätigkeit der letzten Jahre sind die Grundstückspreise wesentlich gestiegen. Dies bot auch einen starken Anreiz für Grundstückspekulationen, wodurch die Grundstückspreise weiter in die Höhe getrieben wurden. Es erscheint daher gerechtfertigt, die bei der Veräußerung von Grundstücken entstehenden Gewinne auch dann steuerlich zu erfassen, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung des Grundstückes ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Der Entwurf schlägt daher vor, die Grenze für die Besteuerung solcher Gewinne statt mit zwei Jahren mit fünf Jahren festzusetzen. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1961 bis 1965 soll jedoch an Stelle der Frist von fünf Jahren eine Frist von zehn Jahren treten.

-.-.-.-